ESG-Webinar

EU-Regeländerungen antizipieren
statt
permanent nachbessern

<u>Teil 2:</u> Aktionsmöglichkeiten für Unternehmen

Inhalt: Environment Social Governance – Webinar, Teil 2

Aktionsmöglichkeiten für Unternehmen

1. Anknüpfen an ESG-Webinar, Teil 1: Politische Rahmenbedingungen – Durchsetzungsmöglichkeiten der EU
2. Wiederholung ESG-Bereiche
3. Unternehmen welcher Größe betrifft ESG?
4. Jede Erfüllung von ESG-Regeln funktioniert individuell
5. ESG-Standards, -Zertifizierungen und –Berichtsformen
6. Erfüllung ESG-Hauptpflichten – Methodisches Vorgehen
7. Entscheidungsmatrix zum antizipativen Handeln
8. Erwartungen von Unternehmen an ESG-Interim-Manager
9. Unsere beiden Tandems: EU-Monitoring-Insider + ESG-Interim-Manager = Ihre „ESG-Lotsen“

1. Anknüpfen an ESG-Webinar, Teil 1

Politische Rahmenbedingungen – Durchsetzungsmöglichkeiten der EU

1. Wer wir sind, unser Erfahrungshintergrund
2. Was ESG bezwecken soll
3. Wie die EU-Gesetzgebung funktioniert
4. Die wesentlichen sechs Regelwerke zu ESG
5. „Salamitaktik“ der EU-Gesetzgebung zu ESG, am Beispiel der Lieferkettenüberwachung
6. Was ESG auch ermöglicht
7. Antizipativer Lösungsansatz bei EU-Regeländerungen
8. Unsere beiden Tandems: EU-Monitoring-Insider + ESG-Interim-Manager = Ihre „ESG-Lotsen“
9. Ausblick auf ESG-Webinar Teil 2: Aktionsmöglichkeiten für Unternehmen

2. Wiederholung E S G-Bereiche

Environment	Social	Governance
➢ Abfall & Umweltverschmutzung ➢ Energiemanagement ➢ Chancen im Umweltmanagement ➢ Klimastrategie (!) ➢ Emissionen (!) ➢ Dekarbonisierung (!) ➢ Wassermanagement ➢ Kreislaufwirtschaft	➢ Human Capital ➢ Lieferantenkette (!) ➢ Produktqualität und -sicherheit ➢ Stakeholder-Beziehungen ➢ Innerbetriebliche Mitentscheidung und Transparenz ➢ Sinn und Gesellschaftliche Wirkung der Produkte (!) ➢ Arbeitnehmersicherheit ➢ Diversity Management (!) ➢ Verbraucherschutz und Kundensicherheit ➢ Beitrag zum Gemeinwohl (!) ➢ Gesundheit	➢ Unternehmensführung ➢ Transparenz in der Vergütung von Führungskräften ➢ Unternehmensethik (!) ➢ Compliance (!) ➢ Risikomanagement (!) ➢ Ethischer Umgang mit Geldmitteln (!) ➢ Wettbewerbsverhalten

Je nach Unt. (Branche, Prozesse, Größe) andere „Wesentlichkeiten“/KPI's

Quelle: Nach Steinbeiss Augsburg Business School

3. Unternehmen welcher Größe betrifft ESG? – a

Deutsche Gesetzgebung:

*Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

**Deutscher Corporate Governance Kodex

- Bsp. zu E – Umweltregulierungen: Alle Unternehmen
- Bsp. zu S – Arbeitsschutz: Alle Unternehmen; LKSG*: 2023 > **3.000 MA** (Mitarbeiter), seit 2024 > **1.000 MA**
- Bsp. zu G – Handelsrecht: Alle Unternehmen; Aktienrecht und DCGK**: Börsennotierte Unternehmen

EU-Gesetzgebung reguliert ESG in verzahnten Regelwerken, nicht separat: *(vgl. ESG-Webinar, Teil 1)*

- TR (Taxonomieverordnung): Seit 2022, Unternehmen öffentlichen Interesses > **500 MA**
- CSRD (Nachhaltigkeitsberichte): Ab 2025, Unternehmen **>250 MA, Umsatz >50 Mio € oder Bilanzsumme >25 Mio €**
- CSDDD (Lieferkette): Ab 2027, Unternehmen **>5000 MA, Umsatz >1,5 Mrd €**, ab 2029 **>1000 MA, Umsatz > 450 Mio €**

Was sollten betroffene Unternehmen tun?

- Nachhaltigkeits-KPI's (Key Performance Indicator) gemäß „doppelter Wesentlichkeit" definieren.
- Nachhaltigkeits-KPI's mit Inhalt füllen + Verantwortliche im Unternehmen bestellen.
- Umfangreiche Berichte erstellen + rechtzeitig an die richtige Stelle senden, sonst drohen horrende Strafen.

3. Unternehmen welcher Größe betrifft ESG? – b

Berichts- und Umsetzungspflichten aus TR

- Definition taxonomiekonformen Wirtschaftens: Leistet Beitrag zu mindestens einem von sechs Umweltzielen, ohne eines der anderen signifikant zu beeinträchtigen + soz. Garantien zu Menschenrechten und Arbeitsnormen.
- Finanzunternehmen berichten nur für einen KPI, den Green Asset Ratio (taxonomiekonform/Gesamtinvestition).
- Realwirtschaftsunternehmen für Umsatz-KPI, CapEx-KPI und OpEx-KPI (taxonomiekonform/Gesamttätigkeit).

Berichts- und Umsetzungspflichten aus CSRD

- Entsprechend der Nachhaltigkeitsziele nach dem im ESRS niedergelegten Standard.
- Die wichtigsten nachteiligen Wirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt.
- Übernahme des Klimaplans für die CSDDD-Berichterstattung.

Verzögerung in D: Trotz CSRD -Gültigkeit fehlte Anfang 2025 das Umsetzungsgesetz

Berichts- und Umsetzungspflichten aus CSDDD

- Nicht nur tatsächliche, sondern auch potenzielle Auswirkungen auf die Umwelt und Menschenrechte sind zu ermitteln, zu verhindern oder abzumildern.
- Im eigenen Haus, bei Tochterfirmen, der ganzen Wertschöpfungskette: D.h. inkl. Vorlieferanten und Kunden.
- In Erweiterung des LKSG auch zivilrechtliche Haftung.

3. Unternehmen welcher Größe betrifft ESG? – c

Frage: Sind nur Unternehmen betroffen, welche die genannten Größenordnungen überschreiten?

Antwort: Nein!

Gründe

- Unmittelbar betroffene große Unternehmen geben den Zwang zum Regulieren und Berichten von oben nach unten weiter, z.B. Hersteller an ihre Lieferanten. Kleine Unternehmen sind somit mittelbar betroffen.
- Konkret betrifft das die aktuellen ESG- und früheren CSR-Ratings großer Unternehmen, die nicht nur vom eigenen Handeln abhängen, sondern ebenso von den Zulieferungen kleiner Unternehmen.
- Banken unterliegen einem informellen Druck, auch bei kleinen Unternehmen die Finanzierungsmöglichkeiten einzuschränken, wenn deren Geschäftsmodell nicht ESG-konform ist und sich diese Problematik auf deren große Kunden auswirken kann. Dort sind Finanzierungsmöglichkeiten ohnehin von ESG- bzw. CSR-Ratings abhängig.

Messgrößen und Finanzierungsanforderungen werden durch folgende ESG-Regelwerke der EU vorgegeben *(vgl. ESG-Webinar, Teil 1)*: CBR (ESG-Metrik), SFDR (Nachhaltige Finanzierung) und EU-GBR (Grüne Bonds).

Fazit: Erfüllung der ESG-Anforderungen betrifft faktisch alle Unternehmen. Wenn nicht direkt, dann indirekt!

4. Jede Erfüllung von ESG-Regeln funktioniert individuell

Jedes Unternehmen hat einen individuellen Anpassungsbedarf, abhängig von

- Produkt bzw. Dienstleistung, die es herstellt.
- Branchentypischer Herstellungsprozess, der jeweils andere KPI's in Environment, Social, Governance erfordert.
- Unternehmensgröße (Umsatz, Mitarbeiterzahl). Vorsicht! Uneinheitliche Abgrenzungen zwischen Großunternehmen und KMU (kleine und mittlere Unternehmen), s.o. unter 3.-a.

Beispiele: Energieintensive Produktionen (Chemie, Stahl) müssen andere Anforderungen erfüllen als CO2-intensive Produktionen (Zement); Logistikunternehmen oder Großhändler andere Anforderungen als Dienstleister.

Fazit: Es gibt keine einheitlichen Schablonen zur Bestimmung der ESG-Verpflichtungen von Unternehmen! Die doppelte Wesentlichkeit gemäß des ESRS-Berichtsstandards wird immer individuell ermittelt.

Weitere Probleme:

- Die Regeln sind relativ neu und oftmals unbestimmt. Führt zu zeit- und geldraubendem Definitionsaufwand.
- Behörden legen Definitionsunterschiede meist gegen Unternehmen aus: Bußgeldhöhe Tausende bis Millionen €.
- Unternehmen müssen für Handlungen außerhalb ihres Einflusses haften: v.a. Scope 3 bei Emissionen/Lieferkette.

5. ESG-Standards, -Zertifizierungen und -Berichtsformen

„Den“ umfassenden ESG-Berichtsstandard „für alle“ gibt es inzwischen in der EU: Den ESRS gemäß der CSRD.
Aber: Je nach Geschäftstätigkeit und internationaler Verflechtungen können auch andere gewählt werden, vgl. Tabelle

ESRS – European Sustainability Reporting Standard: *entwickelte sich als zentraler EU-Standard*
GHG – Green House Gas Protocol
GRI – Global Reporting Initiative: *traditioneller wirtschaftsraumübergreifender Standard*
HSE – Health Safety Environment
ISCC – International Sustainability and Carbon Certification
ISO 14001, ISO 14064, ISO 14067, ISO 14068, sowie PAS 2050, PAS 2060
Nachhaltigkeitsberichte: Frühere CSR- (Corporate Social Responsibility) und SDR- (Sustainable Development Report) Berichte werden in vorliegende ESG-Standards überführt
ISSB – International Sustainability Standards Board
PRI – Principles for Responsible Investment
SBTI – Science Based Targets

Der EU-Monitoring-Insider unseres Tandems wird den ESG-Interim-Manager rechtzeitig informieren, bevor die Berichtsregeln für Unternehmen wieder geändert werden. 2025 droht Aufweichung von CSRD (ESRS).

6. Erfüllung ESG-Hauptpflichten – Methodisches Vorgehen

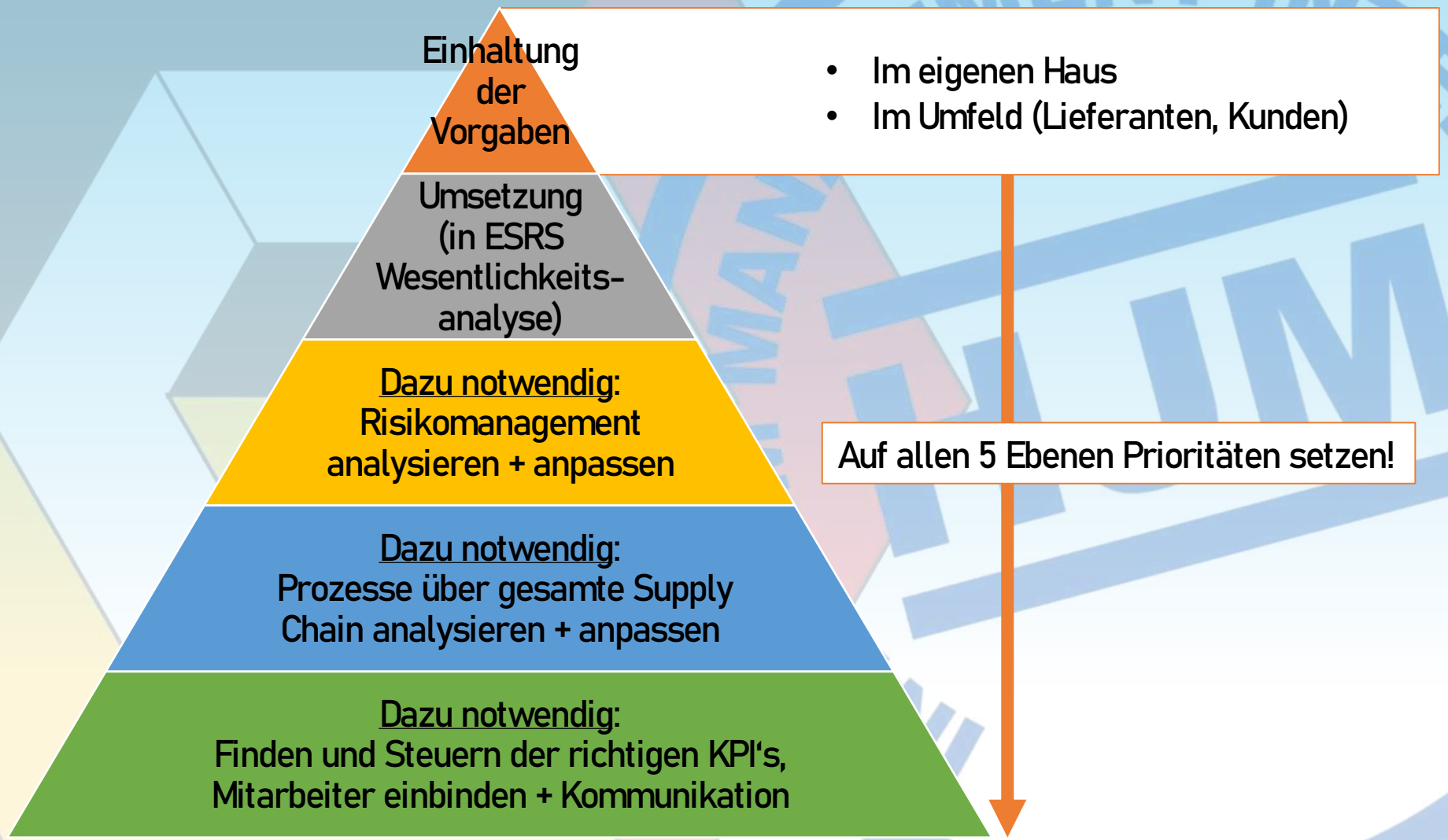

7. Entscheidungsmatrix zum antizipativen Handeln - a

ESG schafft eine völlig neue Form der wirtschaftspolitischen Steuerung. Unternehmen müssen sich diesem neuen Wirtschaftssystem anpassen = viel diskutierter „Game Changer“

- Früher mussten nur finanzielle KPI‘s definiert, gesteuert und berichtet werden.
- Heute gilt das zusätzlich für nichtfinanzielle Nachhaltigkeits-KPI‘s: Auf dem Papier gleichwertig, aufgrund der politischen Anforderungen wohl mit Übergewicht: Unter permanenten Änderungen der EU-Regeln!

Die effiziente Praxislösung besteht aus einem Tandem: *(vgl. ESG-Webinar Teil 1)*

ESG-Interim-Manager im Kundenunternehmen: Prozessumbau inkl. Berichte ≙ Kapitän
+ EU-Monitoring-Insider, unser Analyst: Antizipiert EU-Regeländerungen ≙ Navigator

Kurswissen vs. Praxiserfahrungen

- Zertifizierungskurse („ESG-Experte“ z.B. über Steinbeiss Augsburg Business School, „CO2-Fußabdruck-Management“ z.B. über GTEC) sind sinnvoll zur Vermittlung ersten Wissens.
- Kurse ersetzen nicht die ESG-Praxis-Implementierung durch ein eingespieltes Tandem!

7. Entscheidungsmatrix zum antizipativen Handeln - b

Handlungsempfehlungen für heute ableiten, was zukünftige EU-Regeländerungen betrifft

Der EU-Monitoring-Insider, unser Analyst, verfolgt sich abzeichnende Änderungen und leitet sie vor Inkrafttreten an den ESG-Interim-Manager im Unternehmen weiter. Dabei nutzt er sein Verständnis der „EU-Sprache" in Dokumenten und Verlautbarungen der EU. Er weiß, wie die Regulierungsbehörden ticken *(vgl. ESG-Webinar Teil 1).*

	EU-Regeländerung klar ersichtlich	EU-Regeländerung gut prognostizierbar	EU-Regeländerung schlecht prognostizierbar
Heutiger Arbeitsaufwand gering	**Lösung 1**	**Lösung 1**	**Lösung 2 oder 3**
Heutiger Arbeitsaufwand mittel	**Lösung 1**	**Lösung 1 oder 2**	**Lösung 3**
Heutiger Arbeitsaufwand hoch	**Lösung 1**	**Lösung 2 oder 3**	**Lösung 3**

Lösung 1: Bei heutigen Anpassungen zukünftige Änderungen mit einbauen.
Lösung 2: Bei heutigen Anpassungen den Anknüpfungspunkt für zukünftige Änderungen mit vorbereiten.
Lösung 3: Nur das machen, was heute gefordert ist.

8. Erwartungen von Unternehmen an ESG-Interim-Manager

- Gesetze einhalten.
- Kreative Umsetzung: Legale Gestaltungsspielräume zur Kosten- und Bürokratiereduktion nutzen.
- Stakeholder-Management: Mitarbeiter, Finanziers, Behörden, Lieferanten, Kunden in die Verantwortung nehmen.
- In der Supply Chain CO2 reduzieren und sie in allen drei ESG-Bereichen über alle drei Scopes fit machen: 1/Wertschöpfung im Unternehmen, 2/Energiebezug, 3/Ein- und Verkaufslogistik.
- Ein großer Hebel von Scope 3 liegt im Einkauf: Umsetzung durch Transparenzanforderungen und konsequentes Vertragsmanagement („Lieferanten erziehen").
- Auswahl des passenden Zertifizierungsstandards für Nachhaltigkeitsberichte.
- Auswahl der passenden Software für Nachhaltigkeitsberichte, ESG-Ratings, CO2-Fussabdruck-Kalkulationen inkl. Anbindung ans ERP-System (z.B. SAP).
- Nach der Wesentlichkeitsanalyse: Passende KPI's definieren und im Risikomanagement steuern.
- Kundenunternehmen zum Nachhaltigkeits-Champion machen, eigentlichen Geschäftszweck dabei nicht vergessen!

Methodisches Vorgehen entsprechend Pyramide (vgl. 6)
Antizipatives Vorgehen entsprechend Entscheidungsmatrix (vgl. 7)

9. Unsere beiden ESG-Tandems = Ihre „ESG-Lotsen“

www.esg-lotsen.de

EU-Monitoring-Insider unsere Analysten		ESG-Interim-Manager im Unternehmen
Donald Greiner	+	Hansjörg Müller
Julian Kopetzky	+	Karlheinz Zuerl

Kontakt: **Greiner/Müller**

E-Mail info@hjminterimmanagement.com
Mobil +79854109924
Whatsapp +491728443414
Telegram @HansjoergMueller

https://hjminterimmanagement.com

Kontakt: **Kopetzky/Zuerl**

E-Mail karlheinz.zuerl@gtec.asia
Mobil +8612382438080
Whatsapp +8612382438080
Wechat +8612382438080

https://gtec.asia